



**SLUB**

Wir führen Wissen.

Protokoll zur Restitution von  
NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut (NS-Raubgut)

**Max Sachs (1883-1935)**


von Robin Reschke

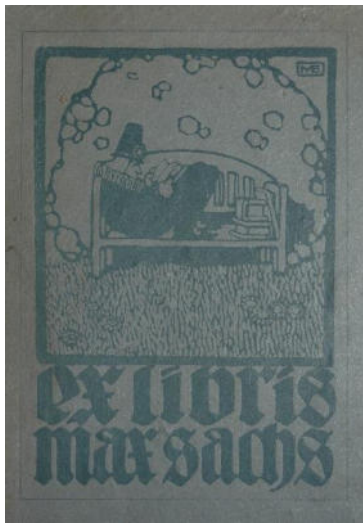
[raubgut@slub-dresden.de](mailto:raubgut@slub-dresden.de)

Provenienzforschung in der SLUB – 2022/34

Dresden, 22. August 2022

Die Recherchen fanden im Rahmen des von der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste geförderten Projekts „[NS-Raubgut in der SLUB \(Erwerbungen nach 1945\)](#)“ statt.

 Deutsches Zentrum  
Kulturgutverluste

Signatur(en)	1) <a href="#">5.A.9625</a> (Zugangsnummer 1989.06.10.)
Bibliographische Angaben	1) Engels, Friedrich; Marx, Karl; Blos, Wilhelm (Hg.), Marx oder Bakunin? Eine Kampfschrift gegen den Vorläufer des Bolschewismus; zeitgemäße Neuauflage der Berichte an die sozialistische Internationale über Michael Bakunin, Stuttgart: Volksverl. für Wirtschaft u. Verkehr, 1920
Heutiger Wert	1) <span style="background-color: black; color: black;">████</span>
Erwerbung durch die Sächsische Landesbibliothek Dresden	1) Zentralstelle für wissenschaftliche Altbestände 1989
Provenienz-Dokumentation	<p>Die Bücher enthalten folgende (serielle) Provenienzmerkmale, die auf NS-Raubgut hinweisen:</p> <p><a href="#">Exlibris</a> (13643) von <a href="#">Max Sachs</a></p> 
Befund	Max Sachs absolvierte nach der Schule eine kaufmännische Ausbildung, an die sich ein Studium der Handelswirtschaft in Leipzig und ein weiteres der Staatswissenschaften in Tübingen anschlossen. 1907 wurde er mit einer Arbeit über "Das Krankenkassenwesen in Stuttgart bis 1904" promoviert. 1906 trat er in die SPD ein und betätigte sich hauptsächlich als Redakteur sozialdemokratischer

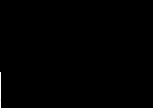
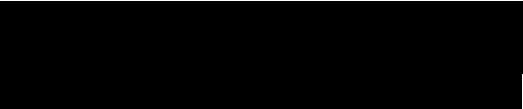
	<p>Regionalblätter. Anfang 1911 übernahm er die Wirtschaftsredaktion der Dresdner Volkszeitung, die ihren Sitz am Wettiner Platz hatte. In Dresden engagierte er sich dann auch politisch und saß von 1922 bis 1926 für die SPD im sächsischen Landtag. Sachs stand dem rechten, reformorientierten Flügel der SPD nahe, was dazu führte, dass man ihn aus aussichtsreichen Listenplätzen strich, nachdem die internen Flügelkämpfe zugunsten der Parteilinken entschieden wurden. Sachs wurde ab 1933 wegen seiner politischen und religiösen Einstellungen - er war jüdischen Glaubens - von den Nationalsozialisten verfolgt. Er wurde am 25. September 1935 in das KZ Sachsenburg deportiert und starb dort bereits am 5. Oktober 1935 nach schweren Misshandlungen. Seinen Töchtern Edith und Klara Sachs gelang die Emigration über die Niederlande, Frankreich, Spanien und Portugal letztendlich in die USA, wo beide auch nach dem Krieg verblieben. 2011 wurde ihm zu Gedenken in Dresden Briesnitz vor seinem ehemaligen Wohnhaus in der heute nach ihm benannten Max-Sachs-Straße ein Stolperstein verlegt.</p> <p>Seine Tochter Klara Sachs berichtete von Durchsuchungen der Bibliothek von Max Sachs durch die SA und SS nach „verbotener“ Literatur. Andere Exemplare aus der Staatsbibliothek Berlin und dem IFZ München lassen vermuten, dass die Bücher zum RSHA in Berlin gebracht wurden. Das vorliegende Exemplar kam im Sommer 1989 über die ZWA in den Bestand der heutigen SLUB. Über den vorherigen Verlauf des Buches ist nichts bekannt.</p>
Quellen / Literatur	<p>Steinberg, Swen, Mord im Lager Sachsenburg Strafverfolgung und Erinnerungskultur im Fall Max Sachs. In: Konzentrationslager Sachsenburg (1933–1937). Hg. Von der Stiftung Sächsischer Gedenkstätten, Dresden 2018, S. 405-430</p> <p><a href="http://lootedculturalassets.de/index.php/Detail/Object/Show/object_id/12166">http://lootedculturalassets.de/index.php/Detail/Object/Show/object_id/12166</a>; 25.02.2019</p>
Auswahl bereits erfolgter Restitutionen	keine

Bewertung	<p>Auf Grundlage der erwiesenen Verfolgung und Ermordung Max Sachs durch das nationalsozialistische Regime ist bei dem vorliegenden Exemplar davon auszugehen, dass es sich dabei um einen <b>ns-verfolgungsbedingtem Entzug (NS-Raubgut)</b> handelt.</p> <p>In diesem Fall sind die <i>Washington Principles</i><sup>1</sup> anzuwenden, insbesondere die Punkte 4 und 8:</p> <p>„Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.“ (Punkt 4)</p> <p>„Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.“ (Punkt 8)</p> <p>In der <i>Gemeinsamen Erklärung</i><sup>2</sup> haben sich auch die Bundesländer den <i>Washington Principles</i> angeschlossen, für erwiesenes NS-Raubgut in öffentlichen Einrichtungen Restititionen oder faire und gerechte Lösungen in die Wege zu leiten:</p> <p>„Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände werden im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden.“</p> <p>In Bezug auf die Anwendung des Kulturgutschutzgesetzes ist für den vorliegenden Fall §23 Absatz 3 einschlägig:</p> <p>„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn rechtskräftig oder durch eine abschließende Regelung der Beteiligten im Hinblick auf einen Entzug festgestellt ist, dass das Kulturgut zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 einem früheren Eigentümer aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist und es aus dem Bundesgebiet ausgeführt werden soll, um es an außerhalb des Bundesgebietes lebende ursprüngliche Eigentümer oder deren dort lebende Rechtsnachfolger zurückzugeben.“</p> <p>Nach § 24 KGSG liegt im vorliegenden Fall keine Überschreitung der Alters- und Wertgrenzen vor, sodass für die Ausfuhr von Kulturgut sowohl aus dem EU-Binnenmarkt als auch innerhalb der EU keine Ausfuhrgenehmigung eingeholt werden muss<sup>3</sup>:</p>
-----------	---

<sup>1</sup> <http://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/WashingtonerPrinzipien.html> (08.05.2019).

<sup>2</sup> <http://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/GemeinsameErklaerung.html> (08.05.2019).

<sup>3</sup> Vgl. Tabellarische Übersicht über relevante Alters- und Wertgrenzen, <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/PublikationenMerkblaetter/UebersichtWertgrenzen.html?nn=10503074> (13.05.2019).

	<p>BKM</p> <p style="text-align: center;"><b>Übersicht der Alters- und Wertgrenzen für die Ausfuhr von Kulturgut nach § 24 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG)</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kategorien</th> <th colspan="2">Ausfuhr aus dem EU-Binnenmarkt (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KGSG und Verordnung (EG) Nr. 116/2009)</th> <th colspan="2">Ausfuhr aus Deutschland innerhalb der EU (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KGSG)</th> </tr> <tr> <th>Alter (in Jahre)</th> <th>Wert (in Euro)</th> <th>Alter (in Jahre)</th> <th>Wert (in Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Archäologische Gegenstände<sup>1</sup> aus Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, aus archäologische Stätten oder aus archäologischen Sammlungen</td> <td>100</td> <td>0</td> <td>100</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen</td> <td>100</td> <td>0</td> <td>100</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>3. Bilder und Gemälde (außer Nr. 4 und 5), die nicht dem Urheber gehören</td> <td>50</td> <td>150 000</td> <td>75</td> <td>300 000</td> </tr> <tr> <td>4. Aquarelle/Gouachen/Pastelle, die nicht dem Urheber gehören</td> <td>50</td> <td>30 000</td> <td>75</td> <td>100 000</td> </tr> <tr> <td>5. Mosaik (außer Nr. 1 und 2)/ Zeichnungen, die nicht dem Urheber gehören</td> <td>50</td> <td>15 000</td> <td>75</td> <td>50 000</td> </tr> <tr> <td>6. Original-Radierungen/ -Stiche/ -Serigraphien/-Lithographien und deren Matrizen/ Original-Plakate, die nicht dem Urheber gehören</td> <td>50</td> <td>15 000</td> <td>75</td> <td>50 000</td> </tr> <tr> <td>7. Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien gleicher Herstellungsweise (außer Nr. 1), die nicht dem Urheber gehören</td> <td>50</td> <td>50 000</td> <td>75</td> <td>100 000</td> </tr> <tr> <td>8. Photographien/ Filme einschließlich Negative, die nicht dem Urheber gehören</td> <td>50</td> <td>15 000</td> <td>75</td> <td>50 000</td> </tr> <tr> <td>9. Handschriften einschließlich Landkarten und Partituren/ Wiegendrucke, die nicht dem Urheber gehören</td> <td>50</td> <td>0</td> <td>75</td> <td>50 000</td> </tr> <tr> <td>10. Bücher</td> <td>100</td> <td>50 000</td> <td>100</td> <td>100 000</td> </tr> <tr> <td>11. Gedruckte Landkarten</td> <td>200</td> <td>15 000</td> <td>200</td> <td>30 000</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorien	Ausfuhr aus dem EU-Binnenmarkt (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KGSG und Verordnung (EG) Nr. 116/2009)		Ausfuhr aus Deutschland innerhalb der EU (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KGSG)		Alter (in Jahre)	Wert (in Euro)	Alter (in Jahre)	Wert (in Euro)	1. Archäologische Gegenstände <sup>1</sup> aus Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, aus archäologische Stätten oder aus archäologischen Sammlungen	100	0	100	0	2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen	100	0	100	0	3. Bilder und Gemälde (außer Nr. 4 und 5), die nicht dem Urheber gehören	50	150 000	75	300 000	4. Aquarelle/Gouachen/Pastelle, die nicht dem Urheber gehören	50	30 000	75	100 000	5. Mosaik (außer Nr. 1 und 2)/ Zeichnungen, die nicht dem Urheber gehören	50	15 000	75	50 000	6. Original-Radierungen/ -Stiche/ -Serigraphien/-Lithographien und deren Matrizen/ Original-Plakate, die nicht dem Urheber gehören	50	15 000	75	50 000	7. Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien gleicher Herstellungsweise (außer Nr. 1), die nicht dem Urheber gehören	50	50 000	75	100 000	8. Photographien/ Filme einschließlich Negative, die nicht dem Urheber gehören	50	15 000	75	50 000	9. Handschriften einschließlich Landkarten und Partituren/ Wiegendrucke, die nicht dem Urheber gehören	50	0	75	50 000	10. Bücher	100	50 000	100	100 000	11. Gedruckte Landkarten	200	15 000	200	30 000
Kategorien	Ausfuhr aus dem EU-Binnenmarkt (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KGSG und Verordnung (EG) Nr. 116/2009)		Ausfuhr aus Deutschland innerhalb der EU (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KGSG)																																																														
	Alter (in Jahre)	Wert (in Euro)	Alter (in Jahre)	Wert (in Euro)																																																													
1. Archäologische Gegenstände <sup>1</sup> aus Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, aus archäologische Stätten oder aus archäologischen Sammlungen	100	0	100	0																																																													
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen	100	0	100	0																																																													
3. Bilder und Gemälde (außer Nr. 4 und 5), die nicht dem Urheber gehören	50	150 000	75	300 000																																																													
4. Aquarelle/Gouachen/Pastelle, die nicht dem Urheber gehören	50	30 000	75	100 000																																																													
5. Mosaik (außer Nr. 1 und 2)/ Zeichnungen, die nicht dem Urheber gehören	50	15 000	75	50 000																																																													
6. Original-Radierungen/ -Stiche/ -Serigraphien/-Lithographien und deren Matrizen/ Original-Plakate, die nicht dem Urheber gehören	50	15 000	75	50 000																																																													
7. Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien gleicher Herstellungsweise (außer Nr. 1), die nicht dem Urheber gehören	50	50 000	75	100 000																																																													
8. Photographien/ Filme einschließlich Negative, die nicht dem Urheber gehören	50	15 000	75	50 000																																																													
9. Handschriften einschließlich Landkarten und Partituren/ Wiegendrucke, die nicht dem Urheber gehören	50	0	75	50 000																																																													
10. Bücher	100	50 000	100	100 000																																																													
11. Gedruckte Landkarten	200	15 000	200	30 000																																																													
Handlungsempfehlung	<p>Auf Grundlage der historischen Bewertung ist im vorliegenden Fall von <b>ns-verfolgungsbedingtem Entzug</b> auszugehen (NS-Raubgut). Eine <b>Restitution</b> an den nachfolgend aufgeführten Vorbesitzer/Eigentümer ist vorzunehmen.</p> <p>Eine gemeinsame Restitution mit dem IFZ München ist geplant. Die Exemplare verbleiben als Depositum an den jeweiligen Einrichtungen.</p>																																																																
Vorbesitzer	Max Sachs																																																																
Rechtsnachfolger/ Kontakt																																																																	
Formale Schritte																																																																	
Restitution oder andere Lösung	Dauerleihgabe an der SLUB																																																																